

planaufstellende
Kommune:

**Stadt Gerbstedt
Markt 1
06347 Gerbstedt**

Projekt:

Bebauungsplan „Solarpark Hübitz“

Faunistisches Gutachten zur Erfassung von Feldhamstern

erstellt:

Mai 2024

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin·Erkner·Halle (Soale)

Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Fachgutachter/in:

CANATURA Spürhund-Team
Ramona Beuth M. Sc.
Alfred-Kästner-Str. 86
04275 Leipzig

inhaltlich geprüft:

Stefanie Dixon, M.Eng.

Projekt-Nr.

24-006

geprüft:


Dipl.-Ing. S. Winkler



Artenschutzfachliches Gutachten

zur artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG

Feldhamsterkartierung „Photovoltaikanlage Hübitz“

Mai 2024

Auftraggeber:

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten
Büro Erkner bei Berlin
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Auftragnehmer:

CANATURA Spürhund-Team
Ramona Beuth M. Sc.
Alfred-Kästner-Str. 86
04275 Leipzig

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtsgrundlage.....	4
2.1.	FFH-Richtlinie (NATURA 2000)	4
2.2.	Bundesnaturschutzgesetz	4
2.3.	Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt	6
3.	Untersuchungsgebiet	6
4.	Datenrecherche	9
5.	Methoden.....	10
6.	Ergebnisse	12
7.	Zusammenfassung	13
8.	Literaturverzeichnis	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Das Untersuchungsgebiet (grün) mit 50-m-Pufferradius um das Projektgebiet (rot) ..	7
Abb. 2: Weizenacker, Blickrichtung Süd (April 2024)	7
Abb. 3: Feldweg südlich des Weizenackers, Blickrichtung Nordost (April 2024)	7
Abb. 4: Rübenfeld südlich des Weizenackers (April 2024).....	8
Abb. 5: lineare Heckengehölze am Ackerrand (April 2024).....	8
Abb. 6: Grünland zwischen Eislebener Straße und Gewerbegebiet (April 2024)	8
Abb. 7: Weizenacker, Blickrichtung Nordwest (Mai 2024).....	8
Abb. 8: Rübenfeld südlich des Weizenackers (Mai 2024)	8
Abb. 9: Verbreitungskarte des Feldhamsters in Deutschland	9
Abb. 10: Artenspürhund im Sucheinsatz im Weizenfeld (Mai 2024).....	10
Abb. 11: Freie Sucharbeit auf Distanz auf dem Rübenacker ohne Vegetation (April 2024)...	10
Abb. 12: Artenspürhund im Sucheinsatz auf dem Rübenacker (Mai 2024)	10
Abb. 13: Kartierte Flächen mit schematischer Darstellung der Sucharbeit.....	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Kartierungen zur Feldhamstererfassung	12
--	----

1. Einleitung

Auf der Flur 1, Gemarkung Hübitz, Landkreis Mansfeld-Südharz, ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage geplant. Im Zuge der Vorhabenplanung soll eine artenschutzfachliche Bewertung des Untersuchungsgebietes erfolgen. CANATURA wurde im Januar 2024 vom Büro Knoblich mit faunistischen Kartierleistungen und der Erarbeitung von artenschutzfachlichen Gutachten beauftragt. Die Aufgabenstellung umfasste die Präsenzanalyse eines lokalen Vorkommens des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) durch die Kartierung von Feldhamsterbauen.

Als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegt der Feldhamster einem "strengen Schutz": In den Roten Listen der Säugetiere Deutschlands und Sachsen-Anhalts ist der Feldhamster als "vom Aussterben bedroht" (MEINIG et al. 2009, TROST et al. 2020) aufgeführt. Da bei den vorgesehenen Erdarbeiten beim Bau der Photovoltaikanlagen Feldhamsterbaue zerstört und Individuen dieser Tierart verletzt und getötet werden könnten, war es erforderlich, auf den Potentialflächen Feldhamsterbaue zu kartieren und Nachweise für das Vorkommen der Zielart im Vorhabengebiet zu erbringen.

Canatura wurde mit der Feldhamsterkartierung unter Einsatz eines spezialisierten Artenspürhundes beauftragt. Die Aufgabenstellung umfasste die Dokumentation von Feldhamsterbauen sowie von weiteren Hinweisen auf die Zielart im Projektgebiet und die Nachsuche von Feldhamstergeruchsspuren. Ziel der Kartierung war es, eine Aussage bezüglich eines aktuellen Feldhamstervorkommens im Projektgebiet treffen zu können.

2. Rechtsgrundlage

2.1. FFH-Richtlinie (NATURA 2000)

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie 2006) schreibt die Ausweisung und den Schutz von Flora-Fauna-Habitaten (FFH-Gebiete) vor. Zudem bedarf es dem Schutz von Lebensraumtypen (Anhang I) sowie bedrohter Pflanzen- und Tierarten (Anhänge II, IV und V) auch außerhalb von FFH-Gebieten.

2.2. Bundesnaturschutzgesetz

Das Gesetz bildet die rechtliche Basis zur Festsetzung über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung, die Landschaftspflege, den

Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten, den Biotopschutz etc., welche durch die entsprechenden Naturschutzgesetze in Landesrecht umzusetzen sind. Im Bereich des Artenschutzes gilt unmittelbar das BNatSchG (BNatSchG 2009/2020). Maßgebende rechtliche Grundlage dieses Gutachtens bildet § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) in Kombination mit den in § 7 Abs. 13 und 14 ausgewiesenen Begriffserläuterungen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegen jedoch Verstöße gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können in Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatSchG Abs. 7 erteilt werden.

2.3. Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt

Im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NATSchG LSA, 2010) wird die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt und ergänzt. So schreibt es in § 21 - § 30 den allgemeinen Schutz und Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft vor, wie Baumalleen (§ 21) und geschützte Biotope (§ 22) und regelt den allgemeinen Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 25) sowie den Schutz von Horsten (§ 28).

3. Untersuchungsgebiet

Der Untersuchungsrahmen für die Feldhamsterkartierung umfasst das Projektgebiet auf der Flur 1, Gemarkung Hübitz, Landkreis Mansfeld-Südharz (Abb. 1) sowie einen 50-m-Pufferradius. Die Größe des Untersuchungsgebietes beträgt ca. 22 ha.

Die Fläche besteht aus einem intensiv bewirtschafteten Acker mit Weizenkultur (Abb. 2, Abb. 7). An der südlichen Grenze des Untersuchungsgebietes verläuft ein Feldweg mit einer Stromtrasse (Abb. 3, Abb. 4), der in einer Entfernung von etwa 150 m westlich des Untersuchungsgebietes eine Bahnlinie kreuzt. Südlich des Feldwegs befindet sich ein Rübenacker, der teilweise mit im Untersuchungsgebiet liegt (Abb. 4, Abb. 8). Östlich des Weizenackers verläuft zwischen Ackerrand und Eislebener Straße eine lineare Heckenstruktur aus Traubenkirsche, Weißdorn, Hainbuche und Liguster (Abb. 5), die im Norden in eine Eschenallee übergeht. Weiter östlich liegt zwischen der Eislebener Straße und dem Gewerbegebiet von Hübitz ein Grünlandstreifen (Abb. 6).

Der Untersuchungsraum liegt außerhalb von FFH-Gebieten.



Abb. 1: Das Untersuchungsgebiet (grün) mit 50-m-Pufferradius um das Projektgebiet (rot)



Abb. 2: Weizenacker, Blickrichtung Süd (April 2024)



Abb. 3: Feldweg südlich des Weizenackers, Blickrichtung Nordost (April 2024)



Abb. 4: Rübenfeld südlich des Weizenackers (April 2024)



Abb. 5: lineare Heckengehölze am Ackerrand (April 2024)



Abb. 6: Grünland zwischen Eislebener Straße und Gewerbegebiet (April 2024)



Abb. 7: Weizenacker, Blickrichtung Nordwest (Mai 2024)

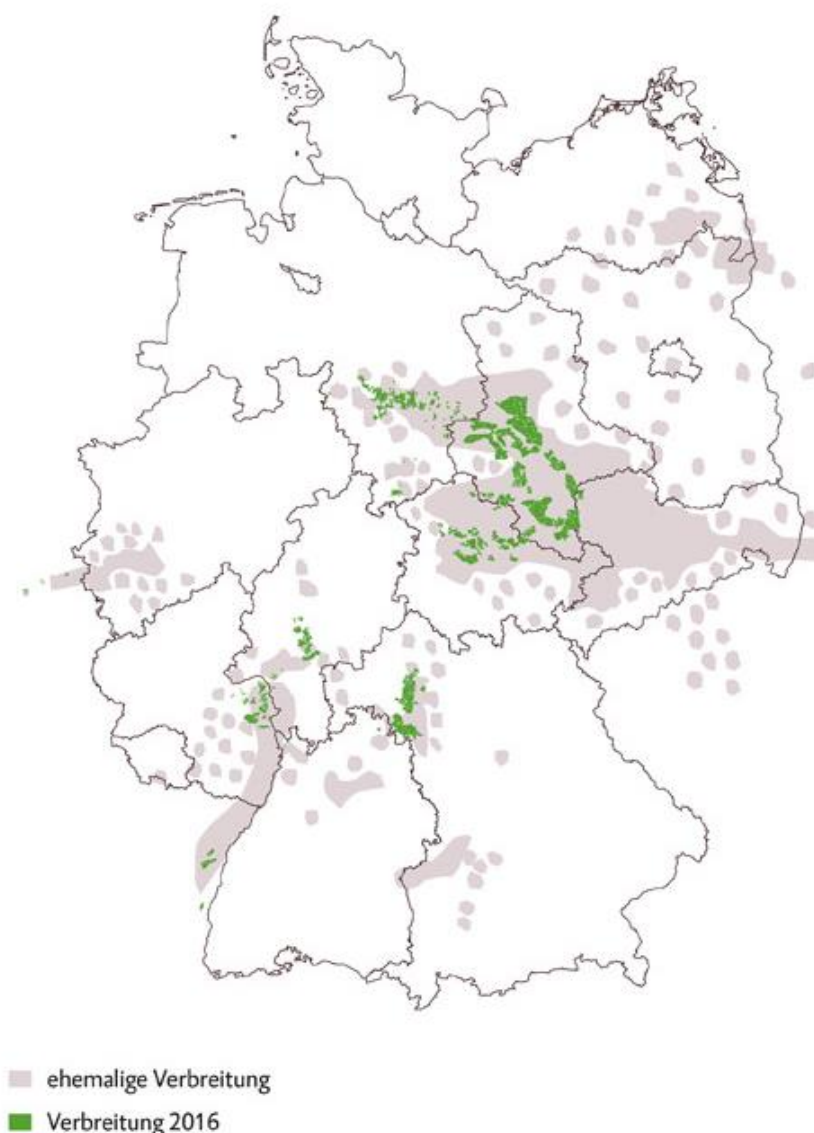


Abb. 8: Rübenfeld südlich des Weizenackers (Mai 2024)

4. Datenrecherche

Einst war der Feldhamster als ehemaliger Steppenbewohner auf den Agrarflächen in Mitteleuropa weit verbreitet. Die Bestandsgrößen sind jedoch in den letzten Jahren dramatisch zurückgegangen (vgl. Abb. 9) und die Art ist akut vom Aussterben bedroht (BANASZEK et al. 2020). Im benachbarten Bundesland Sachsen liegen die Bestände mittlerweile unterhalb der Nachweisgrenze (ARBEITSKREIS KOOPERATIVER FELDHAMSTERSCHUTZ IM FREISTAAT SACHSEN 2024).

Das Untersuchungsgebiet in Hübitz liegt an der Grenze des aktuell bekannten Verbreitungsgebietes der Feldhamsterpopulation in Sachsen-Anhalt (vgl. BANASZEK et al. 2020).



Quelle: T. Reiners/Deutsche Wildtier Stiftung

Abb. 9: Verbreitungskarte des Feldhamsters in Deutschland

5. Methoden

Zur Feststellung des Vorkommens von Feldhamsterbauen im Untersuchungsgebiet wurde ein Artenspürhund zur Baukartierung eingesetzt. Der Artenspürhund wurde spezialisiert ausgebildet und zeigt für Baue typische Geruchsspuren von Feldhamstern an. Zu den trainierten Zielgerüchen zählen Urin, Kot und Körpergerüche von Feldhamstern, unabhängig von Geschlecht und Alter. Der Artenspürhund erbringt den Nachweis einer Feldhamster-Geruchsspur durch eine passive Anzeige, d.h. er setzt sich hin und nimmt konstanten Blickkontakt zum Hundeführer auf, um einen Fund zu signalisieren. Auf das „Zeig“-Kommando deutet er mit der Schnauze in die Richtung der Geruchsquelle. Somit lässt sich die Lokalisation des Zielgeruchs auf einen Bau und die direkte Umgebung eingrenzen. Auch ist der Hund in der Lage Geruchsspuren zu finden, die bereits mehrere Tage bis Wochen alt sind. Diese non-invasive Kartierungsmethode dient hauptsächlich zum Baunachweis und ist eine optimale Ergänzung zur rein visuellen Erfassung. Mit dem Artenspürhund wurden gezielt die Potentialflächen der geplanten Photovoltaikanlage sowie der 50-m-Pufferradius um das Projektgebiet abgesucht.



Abb. 10: Artenspürhund im Sucheinsatz im Weizenfeld (Mai 2024)



Abb. 11: Freie Sucharbeit auf Distanz auf dem Rübenacker ohne Vegetation (April 2024)



Abb. 12: Artenspürhund im Sucheinsatz auf dem Rübenacker (Mai 2024)

Methodisch wurde mit dem Suchhund eine freie Flächensuche durchgeführt: Der Hundeführer läuft die Kartierflächen in geraden Bahnen von 20-25 m Abstand ab und gibt mit seiner Bewegungsrichtung und der Laufgeschwindigkeit den Suchraum für den Hund vor (vgl. Abb. 14). Der Spürhund orientiert sich am Hundeführer und läuft unangeleint in Schlangenlinien vor diesem her. Durch Stimmkommandos und unterstützende körpersprachliche Signale dirigiert der Hundeführer den Spürhund auf Distanz über die Flächen und entgegen der Windrichtung, um Geruchsspuren der Zielart effizient aufnehmen und anzeigen zu können. Mit dem Spürhund ist auch eine Suche nach Feldhamsterbauen in hoher Vegetation möglich und somit effektiver als die rein optische Suche durch den Menschen. Die Vegetationshöhe betrug auf dem Weizenacker und dem Grünland 40-80 cm bei einer Bodendeckung von 80-100 %. Zwischen den Suchphasen wurde auf ausreichende Pausen für den Hund geachtet, um die Konzentration während der Sucharbeit zu erhalten.



Abb. 13: Kartierte Flächen mit schematischer Darstellung der Sucharbeit; aufgezeichneter Track des Hundeführers (blau) und des Artenspürhundes (gelb)

Erfasst wurden im Rahmen der Untersuchung alle als Feldhamsterbau ansprechbaren Baue mit charakteristischen Röhren. Die gefundenen Baue wurden vermessen (Anzahl, Tiefe und Durchmesser der Röhren, Koordinaten-Ermittlung mit GPS). Auch Nebenbeobachtungen zur Kleinsäugerdichte und Prädatorenpräsenz wurden dokumentiert.

Die Erfassungen erfolgten von Mitte April bis Mitte Mai bei geeigneter Witterung (Tab. 1).

Tab. 1: Übersicht über die Kartierungen zur Feldhamstererfassung mit Witterungsbedingungen

Durchgang	Datum	Temperatur	Witterung	Wind	Luftfeuchtigkeit
1	13.04.2024	12°C-18°C	sonnig	3-4 Bft (SW-W)	88%-73%
	14.04.2024	15°C-16°C	bewölkt	3-4 Bft (W)	63%-69%
	15.04.2024	7°C-9°C	stark bewölkt	1-2 Bft (S)	93%-85%
2	04.05.2024	13°C-15°C	wechselnd bewölkt	2-1 Bft (W-N)	84%-71%
	05.05.2024	12°C-13°C	stark bewölkt	2-3 Bft (S-SW)	86%-91%
	06.05.2024	10°C-13°C	bewölkt	1-2 Bft (NO-O)	83%-86%
3	23.05.2024	15°C-22°C	leicht bewölkt	1-2 Bft (NW)	86%-71%
	24.05.2024	14°C-19°C	sonnig	2-3 Bft (N-NO)	82%-62%
	25.05.2024	14°C-16°C	sonnig	1-2 Bft (SO-O)	97%-90%

Die Arbeitseffizienz eines Artenspürhundes ist von Umweltfaktoren abhängig. Mit steigender Temperatur und sinkender Luftfeuchte nimmt die Erfolgsquote der Hunde ab (WOHLFAHRT et al. 2023). Für die Sucharbeit mit Spürhunden werden klimatische Bedingungen mit möglichst kühlen Temperaturen und hoher Luftfeuchtigkeit bevorzugt, um eine optimale Riechleistung des Hundes zu gewährleisten. An allen Erfassungstagen wurde daher die Kartierung in den frühen Morgenstunden durchgeführt.

6. Ergebnisse

Durch die Feldhamsterkartierung im Untersuchungsrahmen bei Hübitz von April bis Mai 2024 konnten im Vorhabengebiet keine Feldhamsterbaue dokumentiert werden. Der Artenspürhund zeigte beim Absuchen der Flächen keine Geruchsspuren des Feldhamsters an und weiterhin wurden keine geöffneten und belauenen Baue oder weitere Indizien wie z.B. Erdauswurf oder Fraßspuren gefunden. Damit würde eine Hochrechnung der Baudichten von den kartierten Anteilen auf die gesamten Maßnahmenflächen jeweils 0 Baue/ha ergeben. Aufgrund des Fehlens von Baufunden entfallen die Angaben der üblichen Bauparameter (siehe Kapitel 5).

Die Kleinsäugerdichte variierte auf den untersuchten Flächen. Eine besonders hohe Dichte an Wühlmäusen (Arvicolinae) wurde auf dem Weizenacker im zentralen Untersuchungsgebiet festgestellt, wohingegen auf dem südlichen Rübenacker und dem östlich gelegenen Grünland nur wenige Wühlmauslöcher gefunden werden konnten.

Die Prädatorenpräsenz kann als gering betrachtet werden. Im Untersuchungsgebiet wurden über den Kartierzeitraum lediglich zwei Fuchslosungen dokumentiert. Ein in Hübitz brütendes Rotmilanpaar konnte mehrfach beim Überflug zur Nahrungssuche beobachtet werden, jedoch bevorzugten die Greifvögel eher die nordöstlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Offenlandflächen mit lückiger Vegetation und geringerer Bodendeckung.

7. Zusammenfassung

Der Feldhamster unterliegt strengen nationalen und internationalen Schutzbestimmungen und ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Für alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Im Untersuchungsgebiet konnten im Zuge der Feldhamsterkartierung keine Baue dokumentiert werden. Durch die Nachsuche unter Einsatz eines Artenspürhundes konnten keine Geruchsspuren von Feldhamstern gefunden werden. Es konnte somit kein Nachweis eines aktuellen Feldhamster-Vorkommens auf den untersuchten Flächen erbracht werden. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt hinsichtlich einer Besiedlung der Fläche durch Feldhamster kann folglich ausgeschlossen werden.

8. Literaturverzeichnis

- ARBEITSKREIS KOOPERATIVER FELDHAMSTERSCHUTZ IM FREISTAAT SACHSEN (2024): Strategie zum kooperativen Schutz des Feldhamsters im Freistaat Sachsen für den Zeitraum 2024-2035.
- BANASZEK, A., BOGOMOLOV, P., FEOKTISTOVA, N., LA HAYE, M., MONECKE, S., REINERS, T. E., RUSIN, M., SUROV, A., WEINHOLD, U. & ZIOMEK, J. (2020): *Cricetus cricetus*. *The IUCN Red List of Threatened Species* 2020: e.T5529A111875852. <https://dx.doi.org/10.2305/IUCN.UK.2020-2.RLTS.T5529A111875852.en>. Accessed on 26 May 2024.
- BARTSCHV (2013): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 6. Februar 2005. – (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BNATSCHG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. 2009, Teil I, Nr. 51, S. 2542; in Kraft getreten am 1. März 2010, letzte Änderung am 8. Dezember 2022.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland: Teil Arten (Annex B), Art: (MAM) CRICCRIC: *Cricetus cricetus* (Anh. IV). URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html> Stand: 29.08.2023
- FFH-RICHTLINIE (2006): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 305/42, geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. EG L 368, Brüssel.
- FISCHER, C., BACHL-STAUDINGER, M., BAUMHOLZER, S., WAGNER, C., & WÜNSCHE, O. (2014): Blühflächen als ein Beitrag zum Feldhamsterschutz (*Cricetus cricetus*) in Unterfranken. In: WAGNER, C., BACHL-STAUDINGER, M., BAUMHOLZER, S., BURMEISTER, J., FISCHER, C., KARL, N., KÖPPL, A., VOLZ, H., WALTER, R., WIELAND, P. (Hrsg.): Faunistische Evaluierung von Blühflächen. Schriftenreihe der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft 1/2014, 33-43.
- GÜNTHER, NIGMANN, ACHTZIGER & GRUTTKE (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 21: 605 S.
- KAYSER, A. (2002): Populationsökologische Studien zum Feldhamster *Cricetus cricetus* (L. 1758) in Sachsen-Anhalt. Diss., Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H., BUSCHMANN, A., REINERS, T. E., NEUKIRCHEN, M., BALZER, S. & PETERMANN, R. (2014): Der Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Deutschland. Natur und Landschaft. Verlag W. Kohlhammer. 89. Jahrgang Heft 8. S. 338-343.
- NIETHAMMER, J. (1982): *Cricetus cricetus* (LINNAEUS, 1758) – Hamster (Feldhamster). – In: NIETHAMMER, J., KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Bd. 2/I, Rodentia II: 7-28. Wiesbaden.
- NATSCHG LSA (2010): Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren andesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 10. Dezember 2010.
- SCHREIBER, R. (2010): Merkblatt Artenschutz 28. Feldhamster *Cricetus cricetus* (LINNÉ, 1758). Bayerisches Landesamt für Umweltschutz.

- TROST, M., OHLENDORF, B., DRIECHCIARZ, R., HOFMANN, T., MAMMEN, K. (2020): Rote Liste Sachsen-Anhalt. Mammalia (Säugetiere). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 293–302. 3. Fassung, Stand: Dezember 2018.
- WEINHOLD, U. (1998): Zur Verbreitung und Ökologie des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* L. 1758) in Baden-Württemberg, unter besonderer Berücksichtigung der räumlichen Organisation auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Raum Mannheim-Heidelberg. – Diss., Univ. Heidelberg.
- WEINHOLD, U. & A. KAYSER (2006): Der Feldhamster. Neue Brehm-Bücherei 625; Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- WOHLFAHRT, G., SCHMITT, M., ZELLER, L., HÖRAND, A., SPITTEL-SCHNELL, K., WULMS, T., & BÜLTGE, M. (2023): Air temperature and humidity effects on the performance of conservation detection dogs. *Applied Animal Behaviour Science*, 262, 105909.

Weitere Quellenangaben:

<https://www.feldhamster.de/verbreitung-und-lebensraum/> Stand: 26.05.2024